

**Rahmenvertrag für
die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag**

zwischen

und dem



Bayerischer Hausärzteverband e.V.
Orleansstraße 6, 81669 München,
vertreten durch den Vorsitzenden, Dr. Dieter Geis
(„BHÄV“),

bei Abschluss dieses Vertrages vertreten durch



Deutscher Hausärzteverband e.V.
Bleibtreustraße 24, 10707 Berlin
vertreten durch den Bundesvorsitzenden Ulrich Weigeldt

sowie



HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft e. G.
Von-der-Wettern-Straße 27, 51149 Köln
vertreten durch ihre Vorstände Eberhard Mehl, Joachim Schütz und Dr. Jochen Rose
(„Dienstleistungsgesellschaft“)

PRÄAMBEL

Dieser Rahmenvertrag stellt die datenschutzkonforme Abwicklung der HzV sicher und enthält die dafür notwendigen Einzelregelungen zwischen den HzV-Partnern.

Nach dem HzV-Vertrag ist Voraussetzung der Auszahlung der HzV-Vergütung durch die Techniker Krankenkasse („TK“) die ordnungsgemäße Abrechnung der Leistungen (§ 10 Abs. 1 des HzV-Vertrages). Für diese Abrechnung müssen bestimmte personenbezogene Daten von HzV-Versicherten an die TK übermittelt werden. Die TK benötigt diese Daten zur Prüfung der HzV-Abrechnung sowie im Rahmen des Prüfwesens gemäß § 73b Abs. 5 S. 5 in Verbindung mit § 106a Abs. 3 SGB V.

Würde der HAUSARZT die Abrechnungsdaten selbst verarbeiten, bestünde aufgrund des damit verbundenen Zeitaufwandes wie der hierfür im erheblichen Umfang gebundenen Rechnerkapazitäten in der Praxis die Gefahr von Störungen des Betriebsablaufes. Um dies zu vermeiden und um mehr Zeit für die Versorgung der Patienten aufbringen zu können, beauftragt der HAUSARZT den Hausärzteverband als eine andere Stelle im Sinne des § 295 Abs. 1b SGB V mit der Erstellung der Abrechnung der ärztlich erbrachten Leistungen. Die Beauftragung ist erheblich kostengünstiger, als wenn der HAUSARZT die Abrechnung selbst erstellen würde.

Der Hausärzteverband ist nach dem HzV-Vertrag vom 05.05.2010 unter anderem verantwortlich für die ordnungsgemäße Durchführung der Leistungsabrechnung und Honorarverteilung an die teilnehmenden Ärzte. Zur Wahrnehmung dieser Pflichten bedient sich der Hausärzteverband der Dienstleistungsgesellschaft. Die Dienstleistungsgesellschaft bedient sich hierzu ihrerseits ihrer Rechenzentren.

Dies vorangestellt vereinbaren der Hausärzteverband und die HÄVG das Folgende:

§ 1

Gegenstand des Vertrags, Beitritt eines HAUSARZTES

- (1) Dieser Rahmenvertrag für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag (**Rahmenvertrag**) ist als **Anlage 8** Bestandteil des HzV-Vertrages (Vertrag zur Durchführung einer hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73b SGB V vom 05.05.2010 zwischen TK, Hausärzteverband und Dienstleistungsgesellschaft).
- (2) Gegenstand dieses Rahmenvertrages ist die Regelung der datenschutzrechtlichen Beauftragung des Hausärzteverbandes und dessen Unterauftragnehmern durch den HAUSARZT mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Abrechnung der ärztlich erbrachten HzV-Leistungen des HAUSARZTES auf der Grundlage des HzV-Vertrages.
- (3) Der HAUSARZT kann diesem Rahmenvertrag beitreten, indem er die als **Anhang A** beigefügte Beitrittserklärung (**Datenschutzerklärung**) unterzeichnet und per Fax an die auf der Datenschutzerklärung aufgeführte Faxnummer der Dienstleistungsgesellschaft übermittelt.
- (4) Mit Wirksamwerden des Beitritts des HAUSARZTES durch Rücksendung der unterzeichneten Datenschutzerklärung zu diesem Rahmenvertrag kommt zwischen dem HAUSARZT und dem Hausärzteverband eine Beauftragung gem. § 295 Abs. 1b S. 1 und 4 SGB V zustande. Der HAUSARZT wird nachfolgend auch als „**Auftraggeber**“ bezeichnet. Der Hausärzteverband wird nachfolgend auch als „**Auftragnehmer**“ bezeichnet.

§ 2 Vertragspflichten

- (1) Der Hausärzteverband verpflichtet sich, Hausärzten, die an dem HzV-Vertrag teilnehmen wollen, diesen Rahmenvertrag und die diesem Rahmenvertrag als **Anhang A** beigefügte Datenschutzerklärung vor Erklärung der Teilnahme an dem HzV-Vertrag zusammen mit der Teilnahmeerklärung dem HAUSARZT zugänglich zu machen.
- (2) Der Hausärzteverband verpflichtet sich gegenüber dem HAUSARZT, die für die Abrechnung erforderlichen personenbezogenen Daten nach Maßgabe der Regelungen dieses Rahmenvertrages zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen.
- (3) Der Auftragnehmer stellt dem HAUSARZT für alle Fragen in Zusammenhang mit diesem Rahmenvertrag einen einheitlichen Ansprechpartner zur Verfügung. Die vollständigen Kontaktinformationen sind auf der Internetseite des Deutschen Hausärzteverbandes unter www.hausaerzteverband.de im Bereich Hausarztverträge unter Techniker Krankenkasse hinterlegt.

§ 3 Anforderungen an die Datenverarbeitung

- (1) Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten im Auftrag des Auftraggebers.
- (2) Der Auftrag umfasst die Aufbereitung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers und der personenbezogenen Daten der von ihm im Rahmen der HzV behandelten Versicherten der TK sowie die Weiterleitung der für die Zwecke der Abrechnung der HzV-Vergütung (§§ 10 bis 14 des HzV-Vertrages) erforderlichen personenbezogenen Daten zum Zweck der Abrechnung an die TK.
- (3) Für die Ausführung der Tätigkeit nach Abs. 2 leitet der Auftraggeber laufend je Abrechnungsquartal die erforderlichen Daten mittels des in **Anhang B** festgelegten EDV-Verfahrens an den Auftragnehmer über die Vertragssoftware weiter. Das Verfahren entspricht grundsätzlich den Richtlinien des GKV-Spitzenverbands zur Umsetzung des Datenaustauschs nach § 295 Abs. 1b SGB V („**Richtlinien**“) und dem zwischen dem Hausärzteverband bzw. der Dienstleistungsgesellschaft und der TK festgelegten Verfahren. Die übermittelten Daten ergeben sich aus **Anhang B**. Die jeweils aktuelle Fassung von **Anhang B** ist im Internet unter www.hausaerzteverband.de im Bereich Hausarztverträge unter Techniker Krankenkasse abrufbar.
- (4) Der Auftragnehmer erstellt aus den Daten nach Abs. 3 elektronisch einen Abrechnungsdatensatz („**HzV-Abrechnung**“, vgl. Anlage 3). Er leitet die Daten ausschließlich zu dem Zweck der Abrechnung und Abrechnungsprüfung an die TK weiter.

§ 4 Pflichten des Auftragnehmers

- (1) Der Auftragnehmer erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ausschließlich für die Abrechnung von HzV-Leistungen mit der TK und nach schriftlichen Weisungen des Auftraggebers.
- (2) Der Auftragnehmer gewährleistet, dass die in der Anlage zu § 78a SGB X bzw. § 9 BDSG genannten technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit getroffen und eingehalten werden. Zu den Regelungstatbeständen des § 78a SGB X werden die im **Anhang C** aufgeführten technischen und organisatorischen Maßnahmen verbindlich festgelegt. Abweichungen

von diesen Maßnahmen sind nur zur Verbesserung des Datenschutzes und der Datensicherheit zulässig. Aktualisierungen werden auf der Webseite des Hausärzterverbandes bekannt gemacht, der Auftraggeber wird in diesem Fall benachrichtigt.

- (3) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, dem Auftraggeber und der nach § 295 Abs. 1b Satz 4 SGB V und § 38 Abs. 6 BDSG zuständigen Aufsichtsbehörde jederzeit während der Betriebs- und Geschäftszeiten Auskünfte zu erteilen und Zugang zu den Geschäftsräumen zu gewähren, in denen die Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung im Auftrag erfolgt, sofern dies im Rahmen des Auftrags für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist. Der Auftraggeber und die zuständige Aufsichtsbehörde sind berechtigt, mit den in § 80 Abs. 2 Satz 4 SGB X und § 38 Abs. 3 und Abs. 5 BDSG genannten Mitteln die Einhaltung der Vorschriften über den Datenschutz sowie die ergänzenden Weisungen nach § 80 Abs. 2 Satz 3 SGB X zu kontrollieren, soweit es im Rahmen des Auftrags für die Überwachung des Datenschutzes erforderlich ist.
- (4) Der Auftragnehmer benennt einen Beauftragten für den Datenschutz und teilt dem Auftraggeber dessen Kontaktadresse schriftlich mit. Sie informiert ihn unverzüglich über Änderungen, die die Person oder die Kontaktdaten des Beauftragten für Datenschutz betreffen. Wenn (sofern rechtlich zulässig) kein Datenschutzbeauftragter bestellt ist, hat der Auftragnehmer dies zu begründen und die Meldepflichten nach §§ 4d, 4e BDSG zu erfüllen und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen.
- (5) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, für die auftragsgemäße Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung ausschließlich Personen einzusetzen, die auf das Sozialgeheimnis des § 35 Abs. 1 SGB I entsprechend und das Datengeheimnis nach § 5 BDSG verpflichtet sind. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass das von ihm eingesetzte Personal im Sinne der gesetzlichen Datenschutzvorschriften und insbesondere gemäß § 295 Abs. 1b SGB V, §§ 78a, 80 SGB X, § 35 Abs. 1 SGB I und der Regelungen des BDSG ausreichend informiert und angewiesen ist.
- (6) Der Auftragnehmer darf die für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung überlassenen personenbezogenen Daten nur für die Dauer der Laufzeit des Rahmenvertrages speichern, es sei denn der Auftraggeber bestimmt schriftlich eine anderweitige Aufbewahrungszeit oder zwingende gesetzliche Vorschriften sehen eine andere Aufbewahrungsfrist vor. Der Auftragnehmer bewahrt die personenbezogenen Daten innerhalb dieser Frist unter Verschluss bzw. unter Einsatz entsprechender technischer Mittel vor unbefugtem Zugriff gesichert auf. Er gibt sie ausschließlich an die TK weiter, nicht an anderweitige Dritte.
- (7) Sämtliche Unterlagen und Daten sowie Verarbeitungs- oder Nutzungsergebnisse, die im Zusammenhang mit den in diesem Vertrag genannten Leistungen in den Besitz des Auftragnehmers gelangt sind, hat dieser entsprechend den jeweiligen Vereinbarungen bzw. nach Beendigung des HzV-Vertrages auf Verlangen dem Auftraggeber auszuhandigen, soweit dies technisch möglich ist und keine gesetzlichen Pflichten entgegen stehen. Der Auftragnehmer hat im Zusammenhang mit der auftragsgemäßen Erfüllung der Dienstleistung Daten bzw. Datenbestände (physische Datenträger, elektronische Dateien und Datenbanken in ihren DV-Systemen), die sich in seinem Besitz befinden, 12 Monate nach Auftragserledigung nichtreproduzierbar zu löschen bzw. physisch zu vernichten, wenn diese für die vertraglichen vereinbarten Dienstleistungen nicht mehr erforderlich sind oder der Auftraggeber eine entsprechende Weisung erteilt. Dies gilt auch für erzeugte Test- und Zwischenergebnisse. Die Löschung bzw. Vernichtung hat der Auftragnehmer in geeigneter Weise zu protokollieren – ggf. maschinell – und auf Verlangen dem Auftraggeber vorzuzeigen.
- (8) Der Arbeitsablauf wird von dem Auftragnehmer lückenlos und revisionssicher dokumentiert. Die Dokumentation ist für einen Zeitraum von 12 Monaten nach Beendigung

dieses Rahmenvertrages aufzubewahren. Sie ist dem Auftraggeber bzw. den Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

- (9) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, keine Kopien oder Duplikate der Datenbestände bzw. Datenbanken ohne Wissen des Auftraggebers oder für andere Zwecke zu erstellen.
- (10) Der Auftragnehmer unterrichtet den Auftraggeber unverzüglich über den Verdacht auf Datenschutzverletzungen oder andere Unregelmäßigkeiten bei der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung und bei Störungen des Verarbeitungsablaufs.
- (11) Der Auftragnehmer ist nur berechtigt, die Daten im Geltungsbereich des Sozialgesetzbuches oder des Mitgliedstaates der EU oder anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, für den im Rahmen des Abschlusses dieses Rahmenvertrages die Genehmigung erteilt wurde.
- (12) Der Auftragnehmer hat den bzw. die für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der Daten des Auftraggebers im Rahmen des Auftragsverhältnisses vorgesehene(n) Standort/Standorte bzw. seine Geschäftsräume dem Auftraggeber vor Abschluss dieses Rahmenvertrages schriftlich zu benennen (**Anhang E**). Eine Veränderung der Standorte, in denen Daten des Auftraggebers verarbeitet und/oder genutzt werden, bedarf der schriftlichen Zustimmung des Auftraggebers. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass ein Zugriff auf Daten des Auftraggebers von Standorten außerhalb der in **Anhang E** angegebenen Geschäftsräume des Auftragnehmers ausgeschlossen ist.

§ 5

Pflichten des Auftraggebers

- (1) Für die Beurteilung der Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung sowie für die Wahrung der Rechte der Betroffenen bleibt allein der Auftraggeber verantwortlich. Das alleinige Verfügungsrecht über die Daten verbleibt bei dem Auftraggeber.
- (2) Die Zulässigkeit der Datenerhebung, -verarbeitung und -nutzung richtet sich nach dem SGB V, insbesondere § 295 Abs. 1b SGB V in Verbindung mit den §§ 78a, 80 SGB X sowie nach den Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung.
- (3) Der Auftraggeber erteilt alle Aufträge oder Teilaufträge schriftlich.
- (4) Der Auftraggeber ist verpflichtet und berechtigt, erforderlichenfalls Weisungen nach § 80 Abs. 2 Satz 3 SGB X (bzw. § 11 BDSG) betreffend die Ergänzung der beim Auftragnehmer vorhandenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit zu erteilen. Die Weisungen sind schriftlich zu erteilen.
- (5) Der Auftraggeber informiert den Auftragnehmer unverzüglich über festgestellte Fehler oder Unregelmäßigkeiten der Auftragsleistung.

§ 6

Information der Aufsichtsbehörden

- (1) Der Auftraggeber beauftragt hiermit den Auftragnehmer, der für den Auftraggeber zuständigen Aufsichtsbehörde für den Datenschutz rechtzeitig die nach § 80 Abs. 5 SGB X erforderlichen Informationen zukommen zu lassen.

§ 7

Verpflichtung auf das Sozialgeheimnis

- (1) Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei der auftragsgemäßen Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten des Auftraggebers das Sozialgeheimnis gemäß § 35 Abs. 1 SGB I entsprechend und das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG zu wahren.
- (2) Das Sozialgeheimnis und das Datengeheimnis gelten auch nach Beendigung des Auftrags und nach Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse des Personals des Auftragnehmers fort.

§ 8

Unterauftragnehmer

- (1) Unterauftragnehmer, die für den Auftragnehmer unmittelbar Daten des Auftraggebers erheben, verarbeiten oder nutzen, dürfen vom Auftragnehmer nur mit vorheriger, schriftlicher Einwilligung des Auftraggebers eingeschaltet werden. Der Auftraggeber erklärt hiermit sein Einverständnis, dass a) die Dienstleistungsgesellschaft als Unterauftragnehmerin des Hausärzteverbandes tätig wird und b) die in **Anhang D** dieses Rahmenvertrages aufgeführten Stellen zulässige Unterauftragnehmer sind.
- (2) Alle Unterbeauftragungen sind so auszugestalten, dass sie den Regelungen dieses Rahmenvertrages betreffend die Rechte und Pflichten von Auftraggeber und Auftragnehmer entsprechen. Der Auftraggeber muss zudem die Möglichkeit haben, die in diesem Rahmenvertrag niedergelegten Rechte auch unmittelbar gegenüber Unterauftragnehmern geltend zu machen. Dies gilt auch für den einzuhaltenden Mindeststandard hinsichtlich der technischen und organisatorischen Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit. Der Auftragnehmer hat die Einhaltung dieser Pflichten regelmäßig zu überprüfen. Verträge mit Unterauftragnehmern zur Datenverarbeitung sind dem Auftraggeber auf Verlangen vorzulegen. Verhalten seiner Unterauftragnehmer ist dem Auftragnehmer wie eigenes Verhalten zuzurechnen.
- (3) Die Regelungen dieses § 8 gelten auch für Unterauftragnehmer, die Prüfungen oder die Wartung von automatisierten Verfahren oder von Datenverarbeitungsanlagen des Auftragnehmers vornehmen. Derartige Aufträge sind dem Auftraggeber vor Vertragsschluss mitzuteilen. Zur Zeit sind die im **Anhang D** aufgeführten Wartungsfirmen für den Auftragnehmer tätig.
- (4) Beauftragt der Auftragnehmer für den Datentransport einen Transportunternehmer, so hat er sicherzustellen und dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass der Transportunternehmer den Datenschutzbestimmungen Genüge tut. Werden Unterlagen beim Auftraggeber abgeholt, so stattet der Auftragnehmer den Transportunternehmer mit einem schriftlichen Berechtigungsausweis für die Entgegennahme der Unterlagen aus.
- (5) Die vorstehenden Regelungen gelten auch im Hinblick auf die Beauftragung eines Unterauftragnehmers durch einen Unterauftragnehmer.

§ 9

Haftung

- (1) Für die Haftung gelten die Regelungen im HzV-Vertrages.

§ 10
Inkrafttreten, Laufzeit, Kündigung

- (1) Dieser Rahmenvertrag tritt mit seiner Unterzeichnung durch den Hausärzteverband und die HÄVG in Kraft. Für den HAUSARZT wird dieser Rahmenvertrag mit Beitritt wirksam.
- (2) Die Laufzeit und Kündigungsmöglichkeiten dieses Vertrages richten sich nach den Regelungen des HzV-Vertrages.

§ 11
Sonstige Regelungen

- (1) Ergänzend gelten die Regelungen zu Vertragsänderungen nach § 17 sowie die Schlussbestimmungen gemäß § 22 des HzV-Vertrages.

§ 12
Anhänge/Vordrucke

- (1) Die folgenden Anhänge sind Bestandteil dieses Rahmenvertrages:
 - Anhang A** Datenschutzerklärung
 - Anhang B** EDV-Verfahren und übermittelte Daten
 - Anhang C** Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit
 - Anhang D** Übersicht über die Unterauftragnehmer/Wartungsfirmen
 - Anhang E** Standorte der Geschäftsräume des Auftragnehmers
- (2) Die Anhänge können einvernehmlich zwischen den Parteien dieses Rahmenvertrages geändert werden. Diese Änderungen gelten ab dem Zeitpunkt auch für die weiteren HzV-Partner mit Ausnahme der TK; der HAUSARZT erklärt sich durch seinen Beitritt mit diesem Verfahren einverstanden.

Anhang A

<p>Datenschutzerklärung HAUSARZT</p> <p>zum Vertrag zur Durchführung einer Hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V mit der Techniker Krankenkasse vom 24.01.2011 (HzV-Vertrag)</p>	  
	<p>Per Fax an die HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft eG (nachfolgend: HÄVG) als Dienstleistungsgesellschaft für den Hausärzteverband e.V.:</p> <p>0180 - 500 24 25 442</p> <p>(EUR 0,14/Minute aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk max. EUR 0,42/Minute)</p>

Beitrittserklärung nach § 1 des „Rahmenvertrages für die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten im Auftrag“ zwischen dem Bayerischen Hausärzteverband und der HÄVG Hausärztlichen Vertragsgemeinschaft eG vom 24.06.2011.

Hiermit trete ich

Titel		Nachname		Vorname	
<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	
Straße & Hausnummer (Betriebsstätte/Praxisanschrift)				LANR	
<input type="text"/>				<input type="text"/>	
PLZ		Ort		BSNR	
<input type="text"/>		<input type="text"/>		<input type="text"/>	

dem vorgenannten Rahmenvertrag (Anlage 8 zum HzV-Vertrag) bei.

Der Text des Rahmenvertrages zum Vertrag zur Durchführung einer Hausarztzentrierten Versorgung gemäß § 73 b Abs. 4 Satz 1 SGB V zwischen der **Techniker Krankenkasse vom 05.05.2010** (TK HzV-Vertrag), dem Bayerischen Hausärzteverband und der HÄVG Hausärztlichen Vertragsgemeinschaft eG liegt mir vor. Ich hatte ausreichend Zeit, den Inhalt des Rahmenvertrages einschließlich seiner Anlagen zur Kenntnis zu nehmen und bin nach reiflicher Überlegung mit dem Inhalt einverstanden. **Der Text des Rahmenvertrages und seiner Anlagen ist im Internet unter www.hausaerzteverband.de im Bereich Hausarztverträge unter Techniker Krankenkasse abrufbar.**

Datum (TT.MM.JJJJ)

<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>	<input type="text"/>
----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------	----------------------

Unterschrift Vertragsarzt/MVZ (bei MVZ Unterschrift des gesetzlichen Vertreters neben dem hausärztlich tätigen Arzt im MVZ zusätzlich erforderlich)

Stempel der Arztpraxis/MVZ

Anhang B EDV-Verfahren und übermittelte Daten

1. EDV-Verfahren

Allgemein. Daten werden übertragen vom Auftraggeber (HAUSARZT) zur HÄVG (bzw. deren Unterauftragnehmern) und von dort zur TK.

Übertragungswege HAUSARZT – HÄVG. Es existieren folgende Wege zur Übermittlung von Daten vom HAUSARZT an die HÄVG (bzw. deren Unterauftragnehmern):

- Online-Übermittlung per gematik-fähigem Konnektor gemäß den zwischen dem Hausärzterverband, der TK und der HÄVG festgelegten Vorgaben;
- Online-Übermittlung per Software-VPN gemäß den zwischen dem Hausärzterverband, der TK und der HÄVG festgelegten Vorgaben;
- Offline-Übermittlung auf CD-Rom.

Verschlüsselung HAUSARZT – HÄVG. Bei der Verschlüsselung werden grundsätzlich zwei Varianten unterschieden werden, die beide im Rahmen der derzeitigen Abwicklung umgesetzt sind: Leitungsver schlüsselung (nachfolgend a)) und Dateiverschlüsselung (nachfolgend b)).

a) Leitungsver schlüsselung bei Online-Übermittlung

Die Kommunikation zwischen den Konnektoren und den per Software-VPN angebundenen Praxisservern und den Abrechnungs-Routern im Rechenzentrum der HÄVG erfolgt über IPsec. Die Kommunikation zwischen den Abrechnungs-Routern und dem Abrechnungszentrum erfolgt über sichere TLS-Verbindungen.

Der Konnektor bzw. das SW-VPN baut hierbei die Verbindung zu dem Abrechnungsroutern über ein VPN (Kommunikationsprotokoll: IPSec, Schlüsselaustauschprotokoll: Diffie-Hellman, Digitale Zertifikate: X.509v3 Zertifikate von D-Trust mit 2048 Bit Schlüssellänge) auf.

b) Dateiverschlüsselung

Sämtliche Abrechnungsdaten werden innerhalb Erstellung einer Abrechnungsdatei unabhängig vom Übertragungsweg separat verschlüsselt.

Verschlüsselt wird das Archiv (komprimiertes XML) vor dem Versand W3C-konform mit 256 Bit.

Dabei handelt es sich um ein Hybrid-Verfahren, in dem der Inhalt mit AES 256 Bit symmetrisch verschlüsselt wird, der Key für die Verschlüsselung wird mit dem öffentlichen Zertifikat des Empfängers (1024 / 2048 Bit) per SHA1-RSA asymmetrisch verschlüsselt und kann nur von dem Empfänger unter Zuhilfenahme des privaten Zertifikats eingesehen werden. Somit können Daten nach deren Verschlüsselung auf dem gesamten Transportweg einzig von dem über das Zertifikat definierten Empfänger entschlüsselt werden. In diesem Fall ist das das HÄVG Rechenzentrum.

Durch geeignete Schutzmechanismen ist gewährleistet, dass nur autorisierte Personen Zugriff auf unverschlüsselte Daten bekommen.

Übertragungswege HÄVG – TK. Es existieren derzeit folgende Wege zur Übermittlung von Daten von der HÄVG (bzw. deren Unterauftragnehmern) zur TK:

- Die Übertragungswege beruhen auf den in den „Richtlinien des GKV-Spitzenverbands (Spitzenverband Bund der Krankenkassen) K. d. Ö. R, Berlin zur Umsetzung des Datenaustauschs nach § 295 Abs. 1b SGBV“ und deren Anlagen in der jeweils aktuellen Fassung festgelegten Verfahren.

2. Übermittelte Daten

Abrechnungsdaten Arzt – HÄVG. Die übermittelten Abrechnungsdaten entsprechen in der Regel den in den „Richtlinien des GKV-Spitzenverbands (Spitzenverband Bund der Krankenkassen) K. d. Ö. R, Berlin zur Umsetzung des Datenaustauschs nach § 295 Abs. 1b SGBV“ und deren Anlagen niedergelegten Daten sowie den zwischen dem Hausärzteverband, der TK und der HÄVG festgelegten Daten. Es handelt sich um:

1. Das Institutionskennzeichen der TK,
2. die Krankenversichertennummer,
3. den Namen, Vornamen, das Geschlecht und Geburtsdatum des Versicherten,
4. die Adressdaten des Versicherten,
5. das Zuzahlungskennzeichen,
6. die Angabe Unfall/Unfallfolgen,
7. das Abrechnungsquartal,
8. die Arztnummer, in Überweisungsfällen auch die Arztnummer des überweisenden Arztes,
9. die Betriebsstättennummer(n), in Überweisungsfällen auch die Betriebsstättennummer des Überweisers,
10. die abgerechneten Leistungen gemäß Vertrag inkl. Datum der Leistungserbringung,
11. die Höhe der geleisteten Zuzahlung nach § 28 Abs. 4 SGB V (Praxisgebühreziffern),
12. die Diagnose(n) verschlüsselt nach der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der jeweiligen vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung, wobei die Richtlinien nach § 295 Abs. 3 SGB V (Kodierrichtlinien) zu beachten sind,
13. Angaben zu Überweisungsfällen inkl. überwiesende Fachrichtung,
14. das Vertragskennzeichen (sofern vereinbart),
15. Angaben zur verwendeten Software,
16. Erstelzeitpunkt der Abrechnung,
17. HÄVG-ID (persönliche Identifikations-ID der HÄVG).

Verordnungsdaten Arzt – HÄVG.

Es handelt sich um:

1. Das Institutionskennzeichen der TK,
2. die Krankenversichertennummer,
3. den Namen, Vornamen, das Geschlecht und Geburtsdatum des Versicherten,

4. Adressdaten des Versicherten,
5. die Art der Inanspruchnahme,
6. das Abrechnungsquartal,
7. PZN des verordneten Arzneimittel sowie die Anzahl, der Preis, der Verordnungszeitpunkt und wenn vorhanden der Acute Toxic Class (ATC),
8. das Vertragskennzeichen (sofern vereinbart).

Abrechnungsdaten HÄVG – TK. Die übermittelten Abrechnungsdaten entsprechen in der Regel den in den „Richtlinien des GKV-Spitzenverbands (Spitzenverband Bund der Krankenkassen) K. d. Ö. R, Berlin zur Umsetzung des Datenaustauschs nach § 295 Abs. 1b SGBV“ und deren Anlagen niedergelegten Daten sofern bei der HÄVG vorhanden und zwischen dem Hausärzterverband, der TK und der HÄVG vereinbart. Es handelt sich um:

1. Das Institutionskennzeichen der TK,
2. das Institutionskennzeichen des Absenders,
3. das Institutionskennzeichen des Zahlungsempfängers,
4. die Krankenversicherungsnummer,
5. den Namen, Vornamen, das Geschlecht und Geburtsdatum des Versicherten,
6. den fünfstelligen Versichertenstatus vom Chip der Krankenversicherungskarte oder den Versichertenstatus der eGK,
7. die Gültigkeit der Krankenversicherungskarte,
8. das Zuzahlungskennzeichen,
9. die Art der Inanspruchnahme,
10. die Angabe Unfall/Unfallfolgen, Versorgungsleiden,
11. das Abrechnungsquartal,
12. die Arztnummer, in Überweisungsfällen auch die Arztnummer des überweisenden Arztes,
13. die Betriebsstättennummer(n), in Überweisungsfällen auch die Betriebsstättennummer des Überweisers,
14. die abgerechneten Gebührennummern mit ihrem Wert, besonders berechnungsfähigen Kosten, je Behandlungstag mit Datumsangabe, bei Pauschalen der 1. Tag des Quartals,
15. den Gesamtbetrag der abgerechneten Gebührennummern ohne Abzug der Zuzahlung gemäß §28 Abs. 4 SGB V sowie ggf. vertraglich vereinbarter Zuzahlungen,
16. die Höhe der geleisteten Zuzahlung nach § 28 Abs. 4 SGB V,
17. die Höhe vertraglich vereinbarter Zuzahlungen,
18. den Gesamtbetrag nach Abzug der Zuzahlung gemäß Nr. 16 und 17,
19. die Diagnose(n) verschlüsselt nach der Internationalen Klassifikation der Krankheiten in der jeweiligen vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information herausgegebenen deutschen Fassung, wobei die Richtlinien nach § 295 Abs. 3 SGB V (Kodierrichtlinien) zu beachten sind,

20. die Angabe des Schlüssels für durchgeführte Operationen und Sonstige Prozeduren gemäß §295 Abs. 1 Satz 4 SGB V,
21. das Vertragskennzeichen (sofern vereinbart).

Verordnungsdaten HÄVG – TK. (sofern vereinbart)

Es handelt sich um:

1. Das Institutionskennzeichen der TK,
2. die Krankenversicherтенnummer,
3. den Namen, Vornamen, das Geschlecht und Geburtsdatum des Versicherten,
4. Adressdaten des Versicherten,
5. die Art der Inanspruchnahme,
6. das Abrechnungsquartal,
7. PZN des verordneten Arzneimittel sowie die Anzahl, der Preis, der Verordnungszeitpunkt und wenn vorhanden der Acute Toxic Class (ATC),
8. das Vertragskennzeichen (sofern vereinbart).

* * *

Anhang C Technische und organisatorische Maßnahmen zum Datenschutz und zur Datensicherheit

Zu den Regelungstatbeständen des § 295 Abs. 1 b Satz 6 SGB V in Verbindung mit § 78a SGB X werden folgende technische und organisatorische Maßnahmen festgelegt:

1. Zutrittskontrolle

Unbefugten wird der Zutritt zu Datenverarbeitungsanlagen, mit denen personenbezogene Daten verarbeitet oder genutzt werden, verwehrt.

Gebäude, in denen personenbezogene Daten verarbeitet werden, sind nicht frei zugänglich, sondern grundsätzlich gesichert. Es gibt jeweils nur begrenzte Zugänge, bei denen eine Autorisierung für den Zutritt zu weiteren Teilen des Gebäudes eingeholt werden muss.

Bürräume sind nur berechtigten Personen zugänglich. Der Eingang ist durch individuelle Schlüssel zu öffnen.

Rechenzentren unterliegen besonderen Zutrittsicherungen – technisch durch Anmeldepflicht an der Rezeption und Codeschlüssel/Smartcards/Besucherausweise, teilweise mit definierten Berechtigungen bis auf Raumbene. Publikumsverkehr findet hier grundsätzlich nicht statt. Rechtevergaben und Bewegungen im Rechenzentrum werden protokolliert.

Sicherheitsbereiche von Rechenzentren sind zusätzlich durch personalisierte Codeschlüssel nur für autorisierte Personen zugänglich. Einzelne Server-Racks sind teilweise zusätzlich gesichert. Serverräume sind nach Möglichkeit fensterlos.

Besucher und Fremddienstleister halten sich nur in Gegenwart mindestens eines Mitarbeiters im Gebäude auf.

Von allen Mitarbeitern und kontinuierlich tätigen Fremddienstleistern (z.B. Reinigungspersonal) liegen Datenschutzerklärungen vor.

Außerhalb der Arbeitszeiten sind die Rechenzentrums-Gebäude durch einen Direktalarm zu einem privaten Sicherheitsdienst alarmgesichert. Die Überwachung erfolgt über regelmäßige Streifen des Sicherheitsdienstes und durch Einbruchsensoren und Bewegungsmelder in den Gebäuden.

2. Zugangskontrolle

Durch geeignete Sicherheitsmaßnahmen wird verhindert, dass Datenverarbeitungssysteme von Unbefugten genutzt werden können.

Der Zugriff auf die Verwaltungssoftware zur Verarbeitung der Sozialdaten erfolgt über SSL gesicherte Verbindungen mit Client-Authentifizierung. Zugang haben nur registrierte Benutzer, die sich über Benutzername und Passwort authentifizieren müssen.

Für die Gestaltung von Passwörtern existieren Richtlinien mit detaillierten Anforderungen (z. B. acht Stellen, Zeichenmischung, Gültigkeit, hinterlegte Passworhistorie) festgelegt. Sie werden bei jeder Passwortänderung automatisiert abgeprüft.

Der Umfang der Rechte einzelner Nutzer ist individuell oder auf Gruppenbasis individuell beschränkbar. Für bestimmte Sicherheitsstufen sind evtl. zusätzliche Passworte erforderlich.

Es werden Firewalls eingesetzt, um eine Umgehung bzw. Durchdringung der Zugangskontrollmechanismen bei vernetzten Systemen zu verhindern. Die Kommunikation der verschiedenen Systeme und Standorte erfolgt über VPNs.

3. Zugriffskontrolle

Es wird gewährleistet, dass die zur Benutzung eines Datenverarbeitungssystems Berechtigten ausschließlich auf die ihrer Zugriffsberechtigung unterliegenden Daten zugreifen können und dass personenbezogene Daten bei der Verarbeitung, Nutzung und nach der Speicherung nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können.

Über ein abgestuftes Rollen/Rechte Konzept werden nur die notwendigen Daten zugänglich gemacht, welche dem Arbeitsgebiet des Benutzers entsprechen und zur Ausübung der zugewiesenen Tätigkeit unbedingt erforderlich sind.

Die entsprechenden Rollen und Rechte werden zentral administriert. Für die Beantragung, Änderung und Löschung von Berechtigungen werden formulargesteuerte, revisionssichere Verfahren eingesetzt. Bei der praktischen Umsetzung wird zwischen Antragsteller, Genehmiger und Einrichter differenziert. Es ist nicht zulässig, dass ein Mitarbeiter in diesem Verfahren zwei Funktionen inne hat.

Es werden Bildschirmschoner eingesetzt, die nur durch Eingabe des Nutzerpassworts wieder deaktiviert werden können.

Im Rechenzentrumsbereich werden alle Datenzugriffe auf sensible Daten protokolliert und beinhalten eine entsprechende Historisierung.

Die externe Speicherung (Auslagerung, Backup, Daten für Transfer) von im Rechenzentrum vorgehaltenen Daten erfolgt nur durch die berechtigten IT-Administratoren und ist auch nur diesen möglich.

Im Rechenzentrum ist die unbefugte Nutzung der USB-Ports der Server durch abgeschlossene Racks, die Raumsicherungsmaßnahmen und das benötigte Administrator-Passwort ausgeschlossen.

Datenträger werden sorgfältig aufbewahrt, in der Regel in verschlossenen Behältnissen in einem abgeschlossenen Schrank im Rechenzentrum (Sicherungsmaßnahmen analog zu Servern).

Personenbezogene Daten werden in physischer Form (Datenträger, Papier) über eine abgeschlossene Aktenvernichtungstonne und Zerstörung durch ein zertifiziertes Fachunternehmen entsorgt.

4. Weitergabekontrolle

Es wird sichergestellt, dass personenbezogene Daten bei der elektronischen Übertragung der während ihres Transports oder ihrer Speicherung auf Datenträger nicht unbefugt gelesen, kopiert, verändert oder entfernt werden können, und dass überprüft und festgestellt werden kann, an welchen Stellen eine Übermittlung personenbezogener Daten durch Einrichtungen zur Datenübertragung vorgesehen ist.

Sozialdaten werden nur über die mit SSL oder vergleichbaren Verfahren (z.B. digitaler Signatur nach PEM bzw. PKCS7-Standard, PGP) gesicherte und Client-Authentifizierte Verbindung übertragen. Nach Möglichkeit werden zusätzlich verschlüsselte Leitungen (End-to-End-Verschlüsselung) verwendet. Die Systeme sind mit Firewalls gesichert. Die Serversysteme sind zudem über Intrusion Detection Systeme abgesichert.

Die Datenübermittlung erfolgt nur im Rahmen von vertraglichen Vereinbarungen, durch autorisierte Personen; Weitergabe durch Subunternehmer an weitere berechnigte Stellen erfolgt nur in Zusammenarbeit mit der verantwortlichen Stelle, nach

Rücksprache mit dem Verantwortlichen für Datenschutz und unter Einsatz besonderer Sicherungsmaßnahmen.

Datenträger werden grundsätzlich in verschließbaren Transportbehältern transportiert. Sofern Daten auf CD übermittelt werden, werden die Daten vor dem Brennen auf die CD verschlüsselt.

5. Eingabekontrolle

Es wird gewährleistet, dass nachträglich überprüft und festgestellt werden kann, ob und von wem personenbezogene Daten in Datenverarbeitungssysteme eingegeben, verändert oder entfernt worden sind.

Der Zugriff auf die Daten erfolgt ausschließlich durch authentifizierte Benutzer und im Rahmen derer autorisierter Rechte. Zugriffe auf relevante Sozialdaten werden unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Benutzerkennung im System protokolliert.

Eingaben werden in der Regel einer Plausibilitätskontrolle unterzogen.

6. Auftragskontrolle

Es wird sichergestellt, dass personenbezogene Daten, die im Auftrag verarbeitet werden, nur entsprechend den Weisungen des Auftraggebers verarbeitet werden können.

Mit jedem Auftragnehmer im Sinne von § 80 SGB X wird ein detaillierter Datenschutzvertrag nach § 11 BDSG abgeschlossen. Rechte und Pflichten von Auftragnehmer und Auftraggeber sind schriftlich festgelegt. Alle eingeschalteten Dritten werden sorgfältig ausgewählt. Weisungen ergehen grundsätzlich schriftlich.

Zur Kontrolle der im Datenschutzvertrag getroffenen Festlegungen zum Schutz der Sozialdaten werden beim Auftragnehmer Vor-Ort-Kontrollen durchgeführt. Hier geht es in erster Linie um die technischen und organisatorischen Maßnahmen. Im Rahmen der Auftragsabwicklung wird, soweit dies möglich ist, eine Kontrolle der konkreten Auftragsabwicklung durchgeführt.

Die Ergebnisse der Kontrollen werden dokumentiert.

7. Verfügbarkeitskontrolle

Es wird gewährleistet, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind, u.a. durch redundante Auslegung der IT-Systeme, Backups, Stromversorgung und Vorkehrungen zum Brandschutz.

Es wurden Schutzmaßnahmen gg. sog. Schadsoftware getroffen.

8. Trennungsgebot

Es wird sichergestellt, dass zu unterschiedlichen Zwecken erhobene Daten getrennt verarbeitet werden können.

Unterschiedliche Sozialdaten werden in der Regel in physikalisch, mindestens aber in logisch getrennten Datenbanken gehalten. Über das in Nr. 3 (Zugriffskontrolle) erwähnte Rollen- und Rechte-Konzept enthalten Anwender nur auf die Daten Zugriff, die für das jeweilige Arbeitsgebiet notwendig sind. Eine Zusammenführung der getrennten Daten wird durch die Rechtevergabe verhindert.

Ein Zugriff auf Daten für die Abrechnung im Rahmen der HzV-Verträge ist ausschließlich für diesen Zweck möglich.

* * *

Anhang D Übersicht über die Unterauftragnehmer/ Wartungsfirmen

I. Für den Hausärzteverband tätige Unterauftragnehmer:

Name des Unterauftragnehmers:	HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft eG
Anschrift:	Edmund-Rumpler-Straße 2 51149 Köln
Aufgabenfeld:	Durchführung der Einschreibeprozesse und der Abrechnung

II. Für die HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft eG tätige Unterauftragnehmer:

Name des Unterauftragnehmers:	HÄVG Rechenzentrum AG
Anschrift:	Edmund-Rumpler-Straße 2 51149 Köln
Aufgabenfeld:	Durchführung der Abrechnung

Name des Unterauftragnehmers:	Bechtle AG - Systemhaus Köln
Anschrift:	Edmund-Rumpler-Straße 2 51149 Köln
Aufgabenfeld:	Wartung der Server-Infrastruktur (Verbandsrechenzentrum intern, Edmund-Rumpler-Straße 2)

Name des Unterauftragnehmers:	InterComponentWare Deutschland
Anschrift:	Industriestraße 41 69190 Walldorf
Aufgabenfeld:	Datenübertragung im Auftrag (vom Konnektor zum Konzentrator und zum Rechenzentrum der HÄVG Rechenzentrum AG (Standort Haan))

Name des Unterauftragnehmers:	Adacor Hosting GmbH
Anschrift:	Kaiserleistraße 51 63067 Offenbach am Main
Aufgabenfeld:	Hosting des Verwaltungssystems und der Verbandshomepage

Name des Unterauftragnehmers:	Cologne Intelligence GmbH
Anschrift:	Rolshover Straße 45 51149 Köln
Aufgabenfeld:	Wartung des Verwaltungssystems

Name des Unterauftragnehmers:	ARZ Service GmbH
Anschrift:	Landstraße 39-41 42781 Haan
Aufgabenfeld:	Scannen von Papierbelegen und Einlesen von Datenträgern

Name des Unterauftragnehmers:	DigiTEXX Gesellschaft für digitale Bürosysteme mbH
Anschrift:	Emil-Hoffmann-Str. 1A 50996 Köln - Hahnwald
Aufgabenfeld:	Wartung der Drucker und Kopierer

Name des Unterauftragnehmers:	Cologne Clean
Anschrift:	Ensener Weg 1-3 51149 Köln
Aufgabenfeld:	Reinigung der Büroräume

III. Für die HÄVG RZ AG tätige Unterauftragnehmer:

Name des Unterauftragnehmers:	ARZ Service GmbH
Anschrift:	Landstraße 39-41 42781 Haan
Aufgabenfeld:	Bereitstellung Server-Infrastruktur zur Datenannahme, Hosting der Abrechnungsdatendatenbank

Name des Unterauftragnehmers:	PTA GmbH
Anschrift:	Buchheimer Str. 53 – 55 51063 Köln
Aufgabenfeld:	Beauftragung externer Dienstleister zur Durchführung der Abrechnung als Projektleiter und Entwickler

Name des Unterauftragnehmers:	Torsten Berger
Anschrift:	Bilker Allee 183 40217 Düsseldorf
Aufgabenfeld:	Durchführung der Abrechnung als Projektleiter und Entwickler

Name des Unterauftragnehmers:	Kakuschke Informationstechnologie GmbH
Anschrift:	Bunsenstraße 9 40215 Düsseldorf
Aufgabenfeld:	Durchführung der Abrechnung als Projektleiter und Entwickler

Name des Unterauftragnehmers:	Cologne Intelligence GmbH
Anschrift:	Rolshover Straße 45 51149 Köln
Aufgabenfeld:	Erstellung & Wartung der Verordnungsdatenbank

Name des Unterauftragnehmers:	Adacor Hosting GmbH
Anschrift:	Kaiserleistraße 51 63067 Offenbach am Main
Aufgabenfeld:	Bereitstellung Server-Infrastruktur zur Datenannahme, Hosting der Verordnungsdatenbank und Bereitstellung der Software-VPN-Infrastruktur

Name des Unterauftragnehmers:	Cologne Clean
Anschrift:	Ensener Weg 1-3 51149 Köln
Aufgabenfeld:	Reinigung der Büroräume

IV. Für die HÄVG Hausärztliche Vertragsgemeinschaft eG und die HÄVG Rechenzentrum AG tätige Wartungsfirmen, die die eingesetzten automatisierten Verfahren oder die eingesetzten Datenverarbeitungsanlagen prüfen oder warten und bei denen im Zusammenhang mit den genannten Tätigkeiten ein Zugriff auf personenbezogene Daten nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. für Hardware, Software, Fernwartung/Fernzugriff)

Wartungsfirmen der HÄVG eG:

Name des Unterauftragnehmers:	Bechtle AG - Systemhaus Köln
Anschrift:	Edmund-Rumpler-Straße 2 51149 Köln
Aufgabenfeld:	Wartung der Server-Infrastruktur (Verbandsrechenzentrum intern, Edmund-Rumpler-Straße 2)

Name des Unterauftragnehmers:	Cologne Intelligence GmbH
Anschrift:	Rolshover Straße 45 51149 Köln
Aufgabenfeld:	Wartung des Verwaltungssystems

Name des Unterauftragnehmers:	Adacor Hosting GmbH
Anschrift:	Kaiserleistraße 51 63067 Offenbach am Main
Aufgabenfeld:	Bereitstellung Server-Infrastruktur zur Datenannahme und des Verwaltungssystems sowie der Webseiten

Wartungsfirmen der HÄVG Rechenzentrum AG:

Name des Unterauftragnehmers:	Cologne Intelligence GmbH
Anschrift:	Rolshover Straße 45 51149 Köln
Aufgabenfeld:	Wartung der Verordnungsdatenbank

Name des Unterauftragnehmers:	Adacor Hosting GmbH
Anschrift:	Kaiserleistraße 51 63067 Offenbach am Main
Aufgabenfeld:	Hosting der Verordnungsdatenbank und Bereitstellung der Software-VPN-Infrastruktur

Name des Unterauftragnehmers:	ARZ Service GmbH
Anschrift:	Landstraße 39-41 42781 Haan
Aufgabenfeld:	Bereitstellung Server-Infrastruktur zur Datenannahme, Hosting der Abrechnungsdatendatenbank, Bereitstellung Scanner & Hotline

Anhang E Standorte der Geschäftsräume des Auftragnehmers

Name:	Bayerischer Hausärzterverband e.V.
Anschrift:	Orleansstraße 6, 81669 München

Name des Unterauftragnehmers:	HÄVG eG
Anschrift:	Edmund-Rumpler-Straße 2 51149 Köln

Name des Unterauftragnehmers:	HÄVG Rechenzentrum AG
Anschrift:	Edmund-Rumpler-Straße 2 51149 Köln

Name des Unterauftragnehmers:	HÄVG Rechenzentrum AG
Anschrift:	Landstraße 39 – 41 42781 Haan

Name des Unterauftragnehmers:	HÄVG Rechenzentrum AG
Anschrift:	Landstraße 39 – 41 42781 Haan